



BESCHLUSS Nr. EX-06-4 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 23. März 2006

zur Inkraftsetzung von Richtlinien für die Verfahren vor dem Amt

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (“Verordnung”), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 121 Absatz 5 der Verordnung,

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die folgenden diesem Beschluß als Anlage beigefügten Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. Teil A, Allgemeine Verfahrensvorschriften vor dem Amt;
2. Teil B, Prüfung, Abschnitt 12, Übergangsbestimmungen, (Erweiterung, Änderungen der Klassifikation);
3. Teil E, Abschnitt 3, Änderungen in Anmeldungen oder Eintragungen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Richtlinien ersetzen Teil A, veröffentlicht im ABl. 1996, 1750.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinien ersetzen Abschnitt 12.12 der Richtlinien, veröffentlicht im ABl. 2004, 793.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Richtlinien werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

(2) Eine Konsolidierte Fassungen der in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten geänderten Richtlinien wird auf der Internetseite des Amtes zugänglich gemacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 23. März 2006

Wubbo de Boer
Präsident